

# **Bachelor / Master – FAQ**

## Inhalt:

1. Themenfeld Studiendauer
2. Themenfeld Auslandsstudium / Auslandspraktikum
3. Themenfeld Veranstaltungsteilnahme:
4. Themenfeld Pflichtpraktika
5. Themenfeld Prüfungs-Anmeldung
6. Themenfeld Krankheit / Rücktritt
7. Themenfeld Noten / Einsicht
8. Themenfeld Durchgefallen
9. Themenfeld Abschlussprüfungen

## **1. Themenfeld: Studiendauer**

### **Wie lange „darf“ ich eigentlich studieren? Gibt es eine Frist, die ich auf keinen Fall überschreiten darf?**

Wenn Sie nicht spätestens nach dem Abschluss des 12. Fachsemesters (Bachelor) / 8. Fachsemesters (Master) in Ihrem Kernfach die Bachelorarbeit oder ihre Masterarbeit anmelden, gilt sie als erstmals nicht bestanden, siehe § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang bzw. entsprechender Paragraphen der Ordnungen für die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen *Sport und Sportwissenschaft* sowie *Psychologie* bzw. der für Sie gültigen Masterprüfungsordnung.

Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Studentin oder der Student muss sich innerhalb von sechs Wochen nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterarbeit zum zweiten Versuch anmelden. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, gilt die Abschlussarbeit als zum zweiten Mal nicht bestanden. Damit ist dann das Studium ohne Abschluss beendet.

**Bitte beachten:** Bei den Modul(teil)prüfungen haben Sie drei Versuche.

Die Studienkonten wurden zum 1.Mai 2012 abgeschafft. Das Erststudium ist – unabhängig von der Studiendauer – beitragsfrei.

### **Was passiert, wenn ich mein Beifach (z.B. durch einen Fachwechsel) zeitlich nicht gleichzeitig mit meinem Kernfach abschlieÙe, wenn ich also beispielsweise mein Kernfach im 6., mein Beifach aber erst im 4. Semester studiere?**

Laut Prüfungsordnung müssen Sie für die Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens 120 Leistungspunkte erworben haben, mindestens 80 davon im Kernfach. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können Sie sich also wie im oben genannten Beispiel auch zur Bachelorarbeit anmelden, wenn Sie sich im Kernfach im sechsten, im Beifach aber erst im vierten Fachsemester befinden.

Wie viele Leistungspunkte die im Master vorweisen müssen, entnehmen Sie bitte der für Sie gültigen Masterprüfungsordnung.

## **2. Themenfeld Auslandsstudium / Auslandspraktikum**

Zu diesen Fragen sollten Sie sich im Vorfeld an die Studienfachberatung wenden, um zu klären, welche ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen Ihnen anerkannt werden können.

Wenn Sie wegen eines Auslandsaufenthalts beurlaubt sind, dürfen Sie an der Johannes Gutenberg-Universität keine Prüfungsleistungen erbringen.

Fragen zur Beurlaubung stellen Sie bitte beim Studierendensekretariat der Universität Mainz.

## **3. Themenfeld Veranstaltungsteilnahme:**

### **Was passiert, wenn ich in einer Vorlesung dreimal gefehlt habe?**

Nichts, außer dass Sie natürlich den versäumten Stoff nachholen müssen.

### **Was passiert, wenn ich in einer sonstigen Veranstaltung dreimal gefehlt habe?**

Nach der Bachelor-Studienordnung werden Leistungspunkte erst vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde und an den Lehrveranstaltungen des Moduls regelmäßig und aktiv teilgenommen wurde (siehe z.B. § 5 Abs. 4 der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang). Die Prüfungsordnung sieht vor, dass grundsätzlich bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht alle Sitzungen zu besuchen sind. Es liegt im Ermessen der Dozentin oder des Dozenten, regelmäßige Teilnahme zu attestieren, wenn bis zu zwei Termine bzw. bis zu vier Unterrichtsstunden versäumt wurden. Bei Versäumnis von mehr als zwei Einzelveranstaltungen bzw. mehr als vier Unterrichtsstunden kann die Dozentin oder der Dozent Ausnahmen zulassen.

### **Was passiert, wenn ich eine Studienleistung im Rahmen einer Veranstaltung nicht erbracht habe?**

Wenn die Dozentin bzw. der Dozent eine Studienleistung für ihre oder seine Veranstaltung vorsieht (z.B. Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten), so wird sie oder er Ihnen das zu Beginn der Veranstaltung mitteilen. Wenn Sie sie nicht erbracht haben, kann sie oder er Sie in Jogustine „inaktiv“ setzen.

### **Was passiert, wenn ich „inaktiv“ gesetzt wurde?**

In jedem Fall müssen Sie sich noch einmal in einem späteren Semester zu der Lehrveranstaltung anmelden und sie noch einmal absolvieren.

In manchen Fällen kann Ihnen die Teilnahme an der Modulprüfung verwehrt werden. Ob trotzdem eine Zulassung zur Modul(teil)prüfung unter Vorbehalt möglich sein soll, erfragen Sie bitte bei Ihrer Dozentin oder Ihrem Dozenten.

Wenn Sie nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, gibt die Dozentin bzw. der Dozent dem Prüfungsamt eine Liste der inaktiv-gesetzten Studierenden. Sie werden dann vom Prüfungsamt von der Prüfungsteilnehmerliste entfernt.

#### **4. Themenfeld Pflichtpraktika**

##### **Ist ein Pflichtpraktikum eine Prüfung, zu der ich mich über Jogustine anmelden muss?**

Nein, ein Praktikum ist eine Studienleistung, für die Sie lediglich Leistungspunkte bekommen.

Sie müssen sich laut Prüfungsordnung eine aktive Teilnahme von der Einrichtung bescheinigen lassen, an der Sie das Praktikum gemacht haben. Die Praktikumsbescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zu Ihrer Person sowie Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

Diese Bescheinigung lassen Sie im Studienbüro anerkennen. Danach reichen Sie die Anerkennung im Zentralen Prüfungsamt ein. Dort wird es dann in Jogustine verbucht.

#### **5. Themenfeld: Prüfungs-Anmeldung**

##### **Wo bekomme ich Informationen zur Prüfungsanmeldung mit Jogustine?**

[www.info.jogustine.uni-mainz.de](http://www.info.jogustine.uni-mainz.de)

Bitte lesen Sie auch die Infobroschüre für Studierende.

##### **Muss ich mich zu allen empfohlenen Prüfungen anmelden?**

Nein – wann Sie sich zu einer Prüfung im ersten Versuch anmelden, ist Ihnen überlassen. Wenn Sie allerdings von dem im Modulhandbuch festgelegten Empfehlungen abweichen, kann es zu vermehrten Lehrveranstaltungs- und Prüfungskollisionen kommen, was dann die Studiendauer verlängert.

##### **Wie gehe ich vor, wenn ich die Prüfungs-Anmeldefrist verpasst habe?**

Sie können sich leider nicht mehr zur Prüfung anmelden, es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie unverschuldet für die gesamte Zeit der Prüfungsanmeldephase lang keinen Zugang zu einem PC hatten.

##### **Werde ich automatisch zu Prüfungen an- oder abgemeldet?**

Sie müssen sich immer selbst zu den Prüfungen anmelden und die Anmeldung mit einer TAN bestätigen. Auch zu den Wiederholungsprüfungen müssen Sie sich selbst innerhalb der dafür vorgesehenen Wiederholungsfristen anmelden. Es gibt keine automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen!

##### **Wann kann ich mich von einer Prüfung abmelden?**

Sie können sich selber nur innerhalb der Anmeldephase von einer Prüfung wieder abmelden. Außerhalb der Anmeldephase können Sie sich in Jogustine nicht abmelden.

##### **Warum kann ich mich nicht anmelden?**

Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Der erste Schritt sollte ein Anruf bei der **Jogustine-Hotline** sein (Telefon 06131 - 39-2 99 99), um technische Probleme oder Bedienungsfehler auszuschließen. Sie können auch eine E-Mail via Webformular auf

der Jogustine-Infoseite schreiben: <https://www.info.jogustine.uni-mainz.de/service/jogu-stine-service/>

Erst wenn Ihnen dort nicht geholfen werden kann, wenden Sie sich bitte per Mail innerhalb der Anmeldefrist an das Prüfungsamt des FB 02 ([pruefungsamtfb02@uni-mainz.de](mailto:pruefungsamtfb02@uni-mainz.de)), unter Angabe Ihrer Matrikelnummer und der genauen Bezeichnung gewünschten Prüfung (Kern- oder Beifach?, B.A. oder B.Ed.? Master? Welches Modul?). Wir werden Ihnen dann weiterhelfen.

### **Wieso erscheint im Jogustine-Kalender eine Prüfung, zu der ich nicht angemeldet bin?**

Sobald Sie zu einem Modul angemeldet sind, erscheinen die dazugehörigen Prüfungen im Kalender; egal, ob Sie angemeldet sind oder nicht. Wenn Sie sehen möchten, zu welchen Prüfungen Sie angemeldet sind, müssen Sie unter „Meine Prüfungen“ nachschauen und nicht im Jogustine-Kalender.

## **6. Themenfeld: Krankheit/ Rücktritt**

### **Was passiert, wenn ich am Tag der Prüfung krank bin?**

Sie müssen so schnell wie möglich dem Prüfungsamt ein Attest zukommen lassen. Eine Attestvorlage finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamts. Sie müssen sich aber nicht krank in die Sprechstunde schleppen – schicken Sie das Attest per Post oder geben es einem Freund oder einer Freundin mit, die es entweder im Prüfungsamt abgeben oder – falls geschlossen sein sollte – in den Briefkasten vor der Eingangstür zum Dekanats-/ Prüfungsamtsflur im vierten Stock des Georg Forster-Gebäudes einwerfen.

### **Kann ich freiwillig von einer Prüfung zurücktreten?**

Sie können sich innerhalb der Prüfungsanmeldephase in Jogustine ohne Grund wieder von der Prüfung abmelden. Danach ist ein Rücktritt nur noch mit Grund und Nachweis möglich, wie z.B. eine Erkrankung am Tag der Prüfung. Andere Rücktrittsgründe, wie z.B. ein Todesfall in der Familie, müssen nachgewiesen werden.

Prüfungsüberlastung zählt nicht als Rücktrittsgrund. Deshalb sollten Sie sich vor der Prüfungsanmeldung überlegen, ob Sie das Lernpensum schaffen werden. Ein angestrebter Fachwechsel zählt ebenfalls nicht als Rücktrittsgrund. Bei nachgewiesenem Fachwechsel kann allerdings eine Abmeldung von einer Prüfung erfolgen.

## **7. Themenfeld: Noten/ Einsicht**

### **Gibt es eine Korrekturfrist, an die sich die Dozentinnen und Dozenten halten müssen?**

Laut Prüfungsordnung soll das Bewertungsverfahren vier Wochen nicht überschreiten; Abweichungen im Einzelfall sind aber möglich.

### **Wo und wann erfahre ich meine Noten?**

Sobald die Arbeiten korrigiert worden sind, werden die Noten in Jogustine eingegeben und veröffentlicht. Dann können Sie sie in Jogustine sehen.

Mit ersten Noten ist ca. fünf Wochen nach dem Prüfungstermin zu rechnen. Im Prüfungsamt erfahren Sie keine einzelnen Noten, weder telefonisch noch per Mail noch bei persönlichem Erscheinen.

### **Habe ich ein Recht auf Einsicht? Und wie gehe ich vor, wenn ich das Ergebnis meiner Prüfung besprechen möchte?**

Ja, dieses Recht gibt es laut Prüfungsordnung. Die Dozentin bzw. der Dozent wird Ihnen mitteilen, wann und wo Sie Ihren Antrag auf Einsicht stellen sollen. Den Einsichtstermin vereinbaren Sie mit der Dozentin bzw. dem Dozenten, weil nur sie oder er Ihnen inhaltliche Fragen zur Bewertung beantworten kann. Bei der Einsicht können Sie dann mit die Klausurbewertung besprechen. Wenn Sie gute Gründe vorbringen, kann u.U. die Note abgeändert werden. Sollte es trotz der Besprechung weiterhin tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung oder sonstige Aspekte geben, kommen Sie bitte in das Prüfungsamt zu einer Beratung.

### **Kann ich meine Klausur/ Hausarbeit mit nach Hause nehmen?**

Nein – das Prüfungsamt ist verpflichtet, die Original-Prüfungsleistungen bis zwei Jahre nach Ihrem Abschluss aufzubewahren.

### **Wie kann ich herausfinden, wie hoch gewichtet eine Prüfung ist?**

Dies ergibt sich aus § 17 der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (oder dem entsprechenden Paragraphen der Ordnungen für die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen *Sport und Sportwissenschaft* sowie *Psychologie* oder der für Sie gültigen Masterprüfungsordnung) jeweils in Verbindung mit dem für Sie geltenden Fachanhang oder fachspezifischen Anhang. Die Gewichtung erfolgt grundsätzlich entsprechend der der Prüfung bzw. dem Modul zugeordneten Credits/ Leistungspunkte. Eventuelle prozentuale Gewichtungen bei Modulteilprüfungen ergeben sich aus den fachspezifischen Anhängen oder den Modulhandbüchern.

### **Wo bekomme ich einen Leistungsauszug?**

Derzeit beim Prüfungsamt. Es soll im Laufe der nächsten Zeit möglich sein, dass Sie sich die Auszüge, auf denen nur die bestandenen Veranstaltungen aufgeführt werden, selber mit Jogustine ausdrucken.

Fachwechslerinnen und Fachwechsler müssen ihrer neuen Universität zusätzlich auch die bisherigen Fehlversuche und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Diese Bescheinigungen erhalten Sie derzeit nur beim zentralen Prüfungsamt.

## **8. Themenfeld: Durchgefallen**

### **Ich bin durch eine Prüfung durchgefallen – darf ich die Klausur noch in den gleichen Semesterferien nachschreiben oder muss ich bis zum nächsten Turnus warten?**

Die erste Frage ist, ob die Prüferin bzw. der Prüfer in den gleichen Semesterferien einen Nachschreibetermin anbietet oder nicht. Sie oder er ist nicht verpflichtet, einen Nachschreibetermin anzubieten. Wenn es keinen direkten Nachschreibetermin gibt – das ist meistens der Fall – müssen Sie unbedingt beim nächsten regulären Termin mitschreiben.

### **Ich bin einmal durchgefallen – wann muss ich die Prüfung wiederholen?**

Sie sind nach der Prüfungsordnung verpflichtet, bei halbjährlich angebotenen Prüfungen, diese nach sechs Monaten zu wiederholen. D.h. Sie müssen sich eigenständig zu dieser Prüfung wieder bei Jogustine anmelden. Tun Sie das nicht, bekommen Sie einen weiteren Fehlversuch aufgrund von Fristversäumnis. Bei Prüfungen, die nur jährlich angeboten werden – und nur dann – müssen Sie die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen. Melden Sie sich zu dieser Wiederholungsprüfung nicht an, bekommen Sie ebenfalls einen Fehlversuch aufgrund von Fristversäumnis.

### **Ich bin zweimal durchgefallen – wann muss ich die Prüfung wiederholen?**

Auch hier gilt, dass Sie nach der Prüfungsordnung verpflichtet sind, die Prüfung zum nächsten regulären Termin zu wiederholen. Bitte denken Sie daran, sich selbständig zu der Wiederholungsprüfung anzumelden. Es gibt keine automatische Anmeldung zu Wiederholungsterminen.

### **Ich habe einen Teil meiner Modulprüfung nicht bestanden. Muss ich nur diesen Teilbereich nachholen oder die ganze Modulprüfung noch einmal absolvieren?**

Laut Prüfungsordnung sind bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

Wurde eine Modulabschlussprüfung aus organisatorischen Gründen an zwei verschiedenen Terminen geschrieben, bleibt es rechtlich gesehen immer noch eine Klausur, deren Note sich absenkt, wenn Sie in einem Teil eine schlechte Note erzielt haben.

Ob es sich um eine Modulteilprüfung oder um eine gesplittete Modulabschlussprüfung handelt, können Sie dem fachspezifischen Anhang entnehmen.

## **9. Themenfeld Abschlussprüfungen**

### **Wann und wie kann ich mich zur Abschlussarbeit anmelden?**

Sobald das genaue Verfahren feststeht wird es samt aller nötigen Anmeldeformulare auf der Homepage des Prüfungsamts veröffentlicht.

### **Wie sieht mein Abschlusszeugnis aus – werden dort alle Noten aufgeführt?**

Nein, im Zeugnis werden nur die Noten des Kern- und Beifachs, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote angegeben. Zusätzlich werden noch die Leistungspunkte/ ECTS und das Thema der Bachelorarbeit aufgeführt.

Separat gibt es noch eine Urkunde, durch die der akademische Grad verliehen wird, und ein Diploma Supplement.

Eine Auflistung aller von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen und aller Einzelnoten ab dem ersten Semester erhalten Sie in der Leistungsübersicht.

### **Wann bekomme ich mein Abschlusszeugnis?**

Das Zeugnis und die Bachelor- oder Master-Urkunde erhalten Sie erst, wenn alle Noten des Kern- und des Beifachs und die der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen vorliegen.